

SATZUNG

**der Spielvereinigung (SpVgg) Bruck in der Oberpfalz e. V.
in der durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2024 in Bruck i.d.OPf.
beschlossenen Fassung.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Anmeldung und Aufnahme	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Der Vorstand	6
§ 10 Die Vorstandschaft	7
§ 11 Der Vereinsausschuss	8
§ 12 Auslagenersatz, Ehrenamtspauschale	9
§ 13 Ladung, Abstimmung und Beschlussfähigkeit	10
§ 14 Mitgliederversammlung	10
§ 15 Wahlen	12
§ 16 Sparten	13
§ 17 Verbandszugehörigkeit	14
§ 18 Haftung	14
§ 19 Versicherung	14
§ 20 Satzungsänderung	15
§ 21 Auflösung des Vereins	15
§ 22 Datenschutz	15
§ 23 Sprachregelung	15
§ 24 Inkrafttreten	16

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen "Spielvereinigung Bruck in der Oberpfalz e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist Bruck i.d.OPf.. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter der Nummer VR 10090 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Schaffung und Instandhaltung der Sportplätze und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen und Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen sein. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und evtl. Ehrenmitgliedern.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- 1) Jede Person, ohne Altersbeschränkung, kann grundsätzlich als Mitglied aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme ist nur bei Beitragszahlung per Lastschrift-verfahren möglich.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die durch schriftlichen Bescheid erfolgt und keiner Begründung bedarf, kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen uneingeschränktes Stimmrecht (Aktives Wahlrecht).
- 2) Alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in alle Ämter gewählt werden (Passives Wahlrecht).
- 3) Die Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das restliche Kalenderjahr ist zu entrichten.
- 3) Ein Mitglied, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der / die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils

mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- 5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- 2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- 3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 5) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 und die sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vorstands. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss.
- 6) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 7 Abs. 4 befreit.

- 7) Der Beitrag wird am 01. Januar eines jeden Jahres eingezogen. Die Beitragserhebung erfolgt per Bankabbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat).

Wird der Bankabbuchung widersprochen, erlischt mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft. Ist eine Abbuchung nicht möglich, wird ein Erinnerungsschreiben zugestellt. Wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen der Beitrag nicht beglichen, erlischt die Mitgliedschaft ebenso.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Vorstandschaft
- d) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind, jeder allein für sich, vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Einberufung der Mitgliederversammlung, der Ausschusssitzungen, sowie der Sitzungen der Vorstandschaft, bei denen er jeweils den Vorsitz führt. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sollte dieser verhindert sein, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Einberufung und Leitung. Bei Verhinderung beider übernimmt ein anderes Mitglied der Vorstandschaft diese Aufgaben.
- 4) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der inneren Geschäftsführung delegieren.
- 5) Der Vorstand hat Sitz- und Stimmrecht bei jeder Sparte der SpVgg Bruck.
- 6) Der Vorstand kann Vereinsordnungen vorschlagen, die vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

beschlossen/geändert werden.

- 7) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer und optional dem stellvertretenden Schriftführer
 - d) dem Vereinskassier und optional dem Mitgliederverwalter
 - e) bis zu weiteren 4 Beisitzern
 - f) dem amtierenden Ehrenvorsitzenden
- 2) Aufgaben der Vorstandschaft sind die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Mittelzuweisung an die einzelnen Sparten zur eigenständigen Verwaltung.
- 3) Der Schriftführer hat die Aufgabe, auf Anweisung des Vorstands schriftliche Arbeiten der Vereinsverwaltung zu erledigen. Er hat die Niederschriften über die Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung abzufassen.

Die Sitzungsniederschriften haben Feststellungen zu enthalten über die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Sämtliche Niederschriften sind von ihm und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 4) Dem Vereinskassier obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens. Er hat für die Erhebung des Mitgliedsbeitrages und der Eintrittsgelder bei Veranstaltungen zu sorgen, die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes zu leisten und über die Kassenverwaltung der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen, und zwar unter Einbeziehung des Rechnungsabschlusses der einzelnen Sparten. Bei Bedarf können die Kassenverwaltung und die Mitgliederverwaltung separat behandelt werden.
- 5) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit.

- 6) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuzählen. Ist ein Mitglied der Vorstandschaft dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann die Vorstandschaft einen kommissarischen Vertreter bestimmen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so hat eine Neuwahl in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Ein Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) der Vorstandschaft (s. § 10)
 - b) den Spartenleitern
 - c) dem jeweiligen Bürgermeister
 - d) den/m amtierenden Ehreneausschussmitglied/ern
- 2) Der Vereinsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Vorstandschaft fallen.

Er hat insbesondere:

- a) Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplanes zu machen,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu überwachen,
- c) Wünsche der Sparten und einzelner Mitglieder, sowie deren Vorschläge an die Vereinsleitung heranzutragen,
- d) endgültig zu entscheiden über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gemäß § 4 Ziff. 3 der Satzung,
- e) zu entscheiden über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gemäß § 6 Ziff. 3 der Satzung,
- f) im Einzelnen zu entscheiden über Abweichungen von der Beitragsregelung gemäß § 7 Ziff. 6 Satz 3 der Satzung,
- g) über Maßnahmen zu entscheiden, die zur Verbesserung und Erweiterung

- des Sportbetriebes notwendig und förderlich erscheinen,
- h) über Vereinsveranstaltungen und die Art ihrer Durchführung zu entscheiden und die Vorbereitung und Abwicklung tatkräftig zu unterstützen,
 - i) die sportlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Belange des Vereins nach außen hin nach besten Kräften zu vertreten.
 - j) in einer Ehrenordnung die Modalitäten für Vereinsauszeichnungen und Ehrungen zu regeln.
 - k) die Entscheidung über die Gründung oder Auflösung einer Sparte.
 - l) über den Erlass von Vereinsordnungen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Ausschussmitglieder, abzustimmen.
- 3) § 10 Abs. 6 gilt sinngemäß, soweit Vereinsausschussmitglieder betroffen sind, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sind.

§ 12 Auslagenersatz, Ehrenamtspauschale

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a) EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 13 Ladung, Abstimmung und Beschlussfähigkeit in Vorstands- und Ausschusssitzungen

- 1) Zu den Sitzungen und Versammlungen wird vom Vorstand schriftlich, mit einer Frist von mindestens 4 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3) Soweit nicht in den durch die Satzung bestimmten besonderen Fällen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, erfolgt die Entscheidung durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ist einmal im Kalenderhalbjahr, jeweils im ersten Halbjahr, einzuberufen.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an der Amtstafel am Rathaus des Marktes Bruck i.d.OPf. Eingeladen wird vom Vorstand unter Angabe des Versammlungsortes, des Beginns und der Tagesordnung. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 3) Anträge, die wenigstens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden, können in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 4) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
der Kassenbericht des Vereinskassiers und der Bericht des
 - b) Kassenprüfers,
 - c) die Rechenschaftsberichte der Spartenleiter,

- d) die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Vorstandschaft,
 - g) die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - h) die Wahl eines Fahnrichs,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht,
 - k) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Vereinsausschluss,
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, auf Vorschlag der Vorstandschaft,
 - m) der Erwerb von unbeweglichem Vermögen und die Verfügung hierüber,
 - n) die Auflösung des Vereins.
- 5) Soweit nicht in den durch die Satzung bestimmten besonderen Fällen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, erfolgt die Entscheidung durch einfache Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 2 des BGB.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann als
- a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung) durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren/Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

- 10) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
- 11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Wahlen

1) Leitung der Wahl

Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Wahlleitung umfasst:

- Die Vorbereitung und
- Durchführung der Wahl
- sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

Neben dem Wahlleiter können noch Wahlhelfer für einen Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Weder zum Wahlleiter oder Wahlhelfer soll ein Mitglied berufen werden der sich zur Wahl in den Vorstand bewirbt.

2) Abstimmung

Grundsätzlich erfolgen Wahlen in offener Abstimmung, wobei es im Ermessen des Wahlleiters liegt, eine andere Abstimmungsart zu wählen.

Ein Mitglied kann beim Wahlleiter einen Verfahrensantrag auf geheime

Abstimmung ohne vorherige Angabe in der Tagesordnung stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3) Mehrheitsverhältnisse

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

4) Gewählt wird für die Dauer von zwei Jahren

5) Wahlverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Wahl der Vorstandschaft §10 Nr.1 a), b), c) und d) als Einzelwahl, d.h. es wird immer nur über eine Position abgestimmt. Bei den Beisitzern gemäß §10 Nr. 1 e) können bis zu vier Vorschläge eingereicht werden, die dann mittels Blockverfahren oder in einer Einzelwahl abgestimmt werden können. Sollten jedoch mehr als vier Vorschläge vorliegen, ist eine geheime Wahl erforderlich. Der Gewinner wird durch die Mehrheit der Stimmen bestimmt und entsprechend in absteigender Rangfolge platziert.

6) Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie vorweg die Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

§ 16 Sparten

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Sparten gebildet oder aufgelöst werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 2) Die Spartenleitung wird durch ihren Spartenleiter, den Stellvertreter und Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen sind, sowie im Jugendbereich durch den Jugendleiter organisiert.
- 3) Spartenleitung, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung gewählt. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- 4) Die Spartenversammlungen wählen ihre Spartenleitung für die Dauer von zwei Jahren.
- 5) Das Nähere regelt die Sparten- und Finanzordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Sparten- und Finanzordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung und Finanzordnung des Vereins für die Sparten entsprechend.
- 6) Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 18 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leichtfahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Versicherung

Alle Vereinsmitglieder sind gegen Unfälle nach Maßgabe der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen durch ihre Anmeldung und Beitragszahlung über den BLSV versichert.

§ 20 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen
- 2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Marktgemeinde Bruck i. d. OPf. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 22 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung der Spielvereinigung Bruck i.d.OPf. e.V.. Die Datenschutzordnung kann von der Vorstandschaft beschlossen werden.

§ 23 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 24 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 18.10.2024 in 92436 Bruck i.d.OPf. beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Bruck i.d.OPf., 18.10.2024

Gregor Wettinger
1. Vorsitzender

